

Dienstreglement der Stadtpolizei Dübendorf

vom 1. Januar 2025



Dienstreglement der Stadtpolizei Dübendorf

(vom 1. Januar 2025)

Der Stadtrat beschliesst:

Aufgrund der organisatorischen Umstrukturierung der Stadtpolizei Dübendorf, ist das Dienstreglement vom 3. Dezember 2009, durch ein zeit- und strukturgerechtes neues Dienstreglement zu ersetzen.

Gestützt auf §§ 63 und 64 des Gemeindegesetzes sowie §§ 1 und 3 des Polizeiorganisationsgesetzes das nachfolgende Dienstreglement. Es regelt die Organisation, die Aufgaben und den Dienstbetrieb der Stadtpolizei

I. Allgemeines

Zweck

Art. 1

¹ Dieses Dienstreglement ordnet die Aufgaben, die Organisation und den Dienstbetrieb der Stadtpolizei Dübendorf.

² Es ergänzt die Gesetze und Verordnungen von Bund und Kanton.

Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 2

¹ Dieses Reglement gilt für alle Mitarbeitenden der Stadtpolizei. Es regelt:

- a) Die Organisation und Führung der Stadtpolizei;
- b) die speziellen Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden der Stadtpolizei;
- c) die Rahmenbedingungen für den Dienstbetrieb.

² Für personelle Themen, die nicht im Dienstreglement geregelt sind, gelten die Anstellungs- und Besoldungsverordnung (ABVO).

Begriffe

Art. 3

¹ Stadtpolizei: umfasst die Angehörigen des Polizeikorps und die Aspiranten/innen sowie die zivilen Angestellten und weitere durch den/die Polizeikommandanten/in ernannte Personen.

² Polizeikorps: umfasst die vereidigten Polizisten/innen und Sicherheitsassistenten/innen.

³ Kommando: umfasst die in Art. 8 Abs. 1 des Dienstreglements genannten Polizeikader und weitere ernannte Personen.

II. Zuständigkeiten

Stadtrat

Art. 4

¹ Der Stadtrat übt die Oberaufsicht über die Stadtpolizei aus, indem er:

- a) den Leistungsauftrag umschreibt;
- b) den zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Personalbestand festlegt;
- c) die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen sachlichen Mittel bereitstellt;
- d) die Grundzüge der Organisation regelt.

² Er ernennt den/die Polizeikommandanten/in.

Abteilung

Art. 5

¹ Die Stadtpolizei ist der Abteilung Sicherheit unterstellt.

² Der/die Polizeikommandant/in stellt mit Weisungen und Aufträgen die Erfüllung des Leistungsauftrags sicher und erfüllt die ihm durch die Gesetzgebung und dieses Reglement übertragenen weiteren Aufgaben.

³ Der/die Polizeikommandant/in ernennt eine/n Polizeioffizier/in als seinen/ihre Stellvertretung, die Chefs der Dienstzweige sowie deren Stellvertretung.

III. Organisation und Aufgaben

A. *Polizeikommandant*
Stellung und Aufgaben

Art. 6

¹ Der/die Polizeikommandant/in führt die Stadtpolizei. Er/Sie nimmt diese Funktion wahr, indem er/sie:

- a) die Organisation, in Zusammenarbeit mit dem/der Sicherheitsvorstand/Sicherheitsvorständin, im Einzelnen festlegt;
- b) den Dienstbetrieb mittels Weisungen regelt;
- c) die Aufgaben erfüllt, die ihm/ihr durch die Gesetzgebung übertragen sind;
- d) die Weisungen und Aufträge des/der Sicherheitsvorstands/Sicherheitsvorständin umsetzt;
- e) unter Vorbehalt der übergeordneten Zuständigkeiten die für die Erfüllung der Polizeiaufgaben und die Polizeizusammenarbeit erforderlichen Vereinbarungen abschliesst;
- f) die Stadtpolizei nach aussen vertritt.

² Der/die Polizeikommandant/in erlässt zusammen mit dem/der Sicherheitsvorstand/Sicherheitsvorständin eine Geschäftsordnung, welche insbesondere die Führungs- und Organisationsstruktur, die Führungsinstrumente, die Aufgaben des Kommandos und den Dienstzweigen, den Geschäftsgang sowie die Unterschrifts- und Finanzkompetenzen regelt

Unterstellung

Art. 7

Dem/der Polizeikommandanten/in direkt unterstellt sind:

- a) seine/ihre Stellvertretung;
- b) die Chefs der Dienstzweige und deren Stellvertretung.

B. Kommando
Struktur und Aufgaben

Art. 8

¹ Der/die Polizeikommandant/in und die ihm/ihr direkt unterstellten Polizeikader (Art. 7 lit. a und b des Dienstreglements) sowie weitere durch ihn/sie ernannte Personen bilden das Kommando.

² Das Kommando unterstützt den/die Polizeikommandanten/in in seiner/ihrer Führungstätigkeit und Entscheidungsfindung, setzt die getroffenen Entscheide um und kontrolliert die Ausführung der Anordnungen.

³ Die Angehörigen des Kommandos können vom/von der Polizeikommandanten/in zusätzlich mit der Leitung von Einsätzen, der Mithilfe bei der Fortbildung der Stadtpolizei, der Erfüllung besonderer Aufgaben sowie Projekten und Planungen beauftragt werden. Dabei können sie für entsprechende Aufgaben auf die Unterstützung der zivilen Angestellten zurückgreifen.

C. Dienstzweige
Gliederung

Art. 9

¹ Die Stadtpolizei gliedert sich in folgende Dienstzweige:

- a) Support und Verwaltungspolizei;
- b) Sicherheits- und Verkehrspolizei.

² Der/die Polizeikommandant/in bestimmt die Aufgaben der Dienstzweige.

³ Er/Sie legt die Anzahl und Bezeichnung der den Dienstzweigen unterstellten Dienststellen und Fachbereiche fest.

⁴ Er/Sie teilt die Mitarbeitenden der Stadtpolizei den entsprechenden Dienstzweigen zu. Eine solche Zuteilung kann zeitlich befristet werden.

D. Aufgaben der Polizei
Aufgaben der Stadtpolizei

Art. 10

Die Stadtpolizei erfüllt die ihr durch die Gesetzgebung und dieses Reglement übertragenen weiteren Aufgaben. Ergänzend gelten die internen Weisungen der Stadtpolizei sowie die Zusammenarbeitsverträge mit anderen Polizeiorganisationen und Gemeinden.

IV. Dienstgrade, Beförderungen und Besitzstand

A. Dienstgrade
Gliederung

Art. 11

¹ Das Polizeikorps ist hierarchisch gegliedert.

² Für die Bezeichnung der Hierarchiestufen werden Dienstgrade verwendet.

³ Der/die Polizeikommandant/in bestimmt die im Polizeikorps verwendeten Dienstgrade.

Persönliche Dienstgrade
und Funktionsdienstgrade

Art. 12

¹ Es bestehen persönliche Dienstgrade und Funktionsdienstgrade

² Der persönliche Dienstgrad ist Ausdruck der Erfahrung als Angehörige/r des Polizeikorps und widerspiegelt die gute Ausführung des Polizeidienstes oder des Sicherheitsassistentendienstes.

³ Der Funktionsdienstgrad wird mit der Übernahme einer Führungsfunktion oder einer anderweitigen speziellen Funktion über die Zeitdauer der Ausübung der entsprechenden Funktion verliehen. Er ist nicht an das Dienstalder oder den persönlichen Dienstgrad geknüpft.

Einzelne Funktionsdienstgrade
a) Polizeioffiziere

Art. 13

Die Offiziere/Offizierinnen des Polizeikorps bekleiden folgende Funktionsdienstgrade:

- a) Polizeikommandant/in: Oberleutnant oder Hauptmann;
- b) Stellvertretung des/der Polizeikommandanten/in: Leutnant oder Oberleutnant.

b) Höhere Polizeiunteroffiziere

Art. 14

Der/die Polizeikommandant/in bestimmt die weiteren Funktionen, welche zu einem Funktionsdienstgrad berechtigen, und die entsprechenden Dienstgrade.

c) Zivile Angestellte

Art. 15

Die zivilen Angestellten bekleiden keinen Funktionsdienstgrad bzw. Dienstgrad, sondern tragen ihre spezifische Funktionsbezeichnung.

B. Beförderungen
Beförderung von zivilen
Angestellten

Art. 16

Die besoldungsmässige Beförderung von zivilen Angestellten richtet sich nach den Bestimmungen für das übrige städtische Verwaltungspersonal.

Beförderungen von Poli-
zisten oder Sicherheitsas-
sistenten

Art. 17

¹ Als Beförderung gilt die Verleihung eines höheren Dienstgrades. Die Einreihung und Einstufung des entsprechenden Dienstgrads in die dazugehörige Lohnklasse sowie Lohnstufe wird vom/von der Polizeikommandanten/in analog den Grundsätzen des kantonalen Polizeikorps festgelegt.

² Nach Abschluss der Polizei- oder Sicherheitsassistentenausbildung werden die Aspiranten/innen bzw. Anwärter/innen vereidigt und erhalten den Dienstgrad eines/einer Polizeisoldaten/in oder eines/einer Sicherheitsassistenten/in.

³ Die weiteren Beförderungen setzen jeweils eine gute Qualifikation sowie die Mindestwartefristen voraus. Der Beförderungszeitpunkt wird vom/von der Polizeikommandanten/in festgelegt.

⁴ Der/die Sicherheitsvorstand/Sicherheitsvorständin befördert auf Antrag des/der Polizeikommandanten/in die Angehörigen des Polizeikorps innerhalb der Dienst- und Funktionsdienstgrade.

⁵ Beförderungstermin ist der 1. Januar. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung.

Beförderungshindernisse

Art. 18

¹ Beförderungshindernisse sind unbefriedigende Eignung und Leistung sowie Disziplinar massnahmen.

² Die Dauer des auf einer Disziplinar massnahme beruhenden Beförderungshindernisses richtet sich nach der Schwere der Massnahme. Das Hindernis entfällt jedoch spätestens drei Jahre nach Ausfällung oder Aufhebung der Massnahme.

³ Ist ein Disziplinarverfahren anhängig, so erfolgt bis zu dessen rechtskräftiger Erledigung keine Beförderung.

Anrechnen von polizeili-
chen Dienstjahren

Art. 19

¹ Die Berechnung der für die Beförderung massgebenden Dienstjahre beginnt ab erfolgreicher Absolvierung der vorgeschriebenen Grundausbildung als Polizist/in oder Sicherheitsassistent/in. Die Grundausbildung wird nicht angerechnet.

² Als ein polizeiliches Dienstjahr gilt eine Anstellung, über den Zeitraum eines Jahres, in einem Polizeikorps als Polizist/in oder Sicherheitsassistent/in.

³ Frühere Dienstjahre in einem Polizeikorps kann der/die Polizeikommandant/in ganz oder teilweise anrechnen.

⁴ Die polizeilichen Dienstjahre eines Angehörigen des Polizeikorps können gegenüber seinem städtischen Dienstalter abweichen. Da zur Berechnung des Beginns des städtischen Dienstalters das sogenannte fiktive Eintrittsdatum dient.

Mindestwartefristen für die Beförderung bis zum Sicherheitsassistent II

Art. 20

Ausgehend von einem Beschäftigungsgrad von 100% gelten ab Aufnahme in die Stadtpolizei für die Beförderungen folgende Mindestwartefristen:

- zum/zur Sicherheitsassistent/in I fünf Dienstjahre;
- zum/zur Sicherheitsassistent/in II zehn Dienstjahre.

Mindestwartefristen für die Beförderung bis zum Polizeiwachtmeister mit besonderen Aufgaben

Art. 21

¹ Ausgehend von einem Beschäftigungsgrad von 100% gelten ab Aufnahme in die Stadtpolizei für die Beförderungen folgende Mindestwartefristen:

- zum Polizeigefreiten drei Dienstjahre;
- zum Polizeikorporal sechs Dienstjahre;
- zum Polizeiwachtmeister neun Dienstjahre;
- zum Polizeiwachtmeister mit besonderen Aufgaben gemäss Art. 21 Abs. 2 des Dienstreglements.

² Eine Beförderung zum Polizeiwachtmeister mit besonderen Aufgaben setzt die lückenlose Diensttätigkeit von mindestens sechs Jahren als Polizeiwachtmeister bei der Stadtpolizei Dübendorf voraus.

Mindestwartefristen für Beförderungen in den Höheren Polizeiunteroffiziersgraden

Art. 22

¹ Für Beförderungen in den Höheren Unteroffiziersgraden ist für jeden Beförderungsschritt eine Wartefrist von mindestens sechs Jahren einzuhalten.

² Die Beförderungen werden vom/von der Polizeikommandanten/in festgelegt und bedürfen der Zustimmung des/der Sicherheitsvorstands/Sicherheitsvorständin.

Mindestwartefristen für
Beförderungen in den
Polizeioffiziersgraden

Art. 23

¹ Für Beförderungen in den Polizeioffiziersgraden ist für jeden Beförderungsschritt eine Wartefrist von mindestens sechs Jahren einzuhalten. Sie setzen die erfolgreich absolvierte Offiziersausbildung voraus.

² Die Beförderungen werden vom/von der Polizeikommandant/in festgelegt und bedürfen der Zustimmung des/der Sicherheitsvorstands/Sicherheitsvorständin.

C. Besitzstand
Wahrung des Besitzstandes

Art. 24

¹ Angehörige des Polizeikorps, denen eine Stelle zugewiesen wird, die tiefer eingereiht ist, als dies ihrem Dienstgrad entspricht, können gradmässig zurückgestuft werden. Sie werden unter Wahrung des besoldungsmässigen Besitzstandes neu eingereiht.

² Ist die Zuweisung der neuen Stelle die Folge von ungenügender Leistung, wird der Angehörige des Polizeikorps besoldungsmässig angemessen zurückgestuft.

³ Ist die Zuweisung der neuen Stelle, die tiefer eingereiht ist, die Folge eines freiwilligen Antrags auf Funktionsabgabe des Angehörigen des Polizeikorps, wird er innerhalb der massgeblichen Einreihungsklasse/Lohnstufe entsprechend grad- und besoldungsmässig zurückgestuft.

⁴ Die Zulagen richten sich nach der neuen Stelle.

V. Rechte der Mitarbeitenden der Stadtpolizei

Dienstbeschwerde

Art. 25

¹ Der/die Mitarbeitende der Stadtpolizei kann bei Verletzung seiner Persönlichkeit durch eine/n Vorgesetzte/n oder eine/n Mitarbeitende/n beim/bei der Polizeikommandanten/in Dienstbeschwerde.

² Dienstbeschwerden gegen den/die Polizeikommandanten/in sind an den/die Sicherheitsvorstand/Sicherheitsvorständin zu richten.

³ Der/die Polizeikommandant/in oder der/die Sicherheitsvorstand/Sicherheitsvorständin klären den Sachverhalt ab und hören die/den Betroffene/n an. Sie verfügen allenfalls die erforderlichen Massnahmen.

Rechtsschutz

Art. 26

¹ Der/die Polizeikommandant/in kann die/den Mitarbeitende/n der Stadtpolizei unentgeltlich Rechtsschutz gewähren, wenn sie für die Folgen aus dienstlichem Handeln in Erfüllung ihrer Pflichten verantwortlich gemacht werden oder wenn sie als Geschädigte Forderungen einzuklagen haben.

² Kein Anspruch auf städtischen Rechtsschutz besteht bei disziplinarischen Verfahren im Sinne von Art. 45 Abs. 2 des Dienstreglements.

³ Im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung entscheidet der/die Sicherheitsvorstand/Sicherheitsvorständin über eine allfällige Beschränkung des Anspruchs auf unentgeltlichen Rechtsschutz.

Behandlung von Krankheiten

Art. 27

¹ Der/die Polizeikommandant/in trifft Vorsorgemassnahmen, um die Mitarbeitenden der Stadtpolizei vor schweren Krankheiten mit dienstlicher Ursache oder mit Auswirkungen auf den Dienstbetrieb zu schützen.

² Im Weiteren gewährleistet er die ärztliche Behandlung von Mitarbeitenden der Stadtpolizei, die sich aus dienstlichen Gründen mit Krankheiten angesteckt oder der Verdacht besteht sich angesteckt zu haben.

Psychologische Betreuung

Art. 28

¹ Den Mitarbeitenden der Stadtpolizei wird in begründeten Fällen unentgeltliche psychologische Beratung gewährt.

² Der/die Polizeikommandant/in stellt zu diesem Zweck in erster Linie eine Betreuung durch geschulte Mitarbeitende der Stadtpolizei sicher.

³ Er/Sie entscheidet über Gewährung, Art und Umfang der Inanspruchnahme einer kostenpflichtigen psychologischen Betreuung durch eine externe Fachperson.

VI. Pflichten der Mitarbeitenden der Stadtpolizei

Dienstauffassung, Disziplin

Art. 29

¹ Die Mitarbeitenden der Stadtpolizei haben ihre Aufgaben sorgfältig, gründlich und zuverlässig zu erfüllen. Sie halten sich in Dienstsachen an den Dienstweg.

² Die Mitarbeitenden der Stadtpolizei haben den Befehlen ihrer Vorgesetzten Folge zu leisten. Wenn es Auftrag und Lage zulassen, können sie in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.

Auftreten, Haltung, Erscheinungsbild

Art. 30

¹ Die Mitarbeitenden der Stadtpolizei haben ihren Dienst im Auftreten und Verhalten untadelig zu verrichten.

² Im Kontakt mit der Bevölkerung sind sie höflich, hilfsbereit und bestimmt.

³ Sie unterlassen alles, was ihrem persönlichen Ruf und dem Ansehen des Polizeikorps sowie der Stadt Dübendorf schaden könnte.

Unbefangenheit

Art. 31

Die Dienstpflichten sind ohne Ansehen der betroffenen Person zu erfüllen. Erkennen die Mitarbeitenden der Stadtpolizei Umstände, welche sie als befangen erscheinen lassen, melden sie dies ihrer vorgesetzten Führungsperson, die über den Ausstand entscheidet.

Kommandierung

Art. 32

Die Angehörigen des Polizeikorps sind verpflichtet, eine polizeiliche Funktion kommandiert auszuführen, sofern dies betrieblich notwendig ist.

Wohnsitz

Art. 33

Die Angehörigen des Polizeikorps sind frei in der Wahl ihres Wohnortes. Zur Gewährleistung der Dienstbereitschaft unterliegt die ausserkantonale Wohnsitznahme besonderen Bedingungen. Der/die Polizeikommandant/in erlässt einen entsprechenden Dienstbefehl.

Dienstzeiten

Art. 34

¹ Die Arbeitszeiten richten sich nach dem Dienstplan oder sind auf die besonderen Umstände der Auftragserfüllung ausgerichtet.

² Soweit erforderlich haben die Angehörigen des Polizeikorps an Wochenenden, zeitverschoben und unregelmässig Dienst zu leisten.

Erreichbarkeit und Verfügbarkeit

Art. 35

¹ Während den Dienstzeiten und im Pikettdienst ist die Erreichbarkeit und Verfügbarkeit dauernd sicherzustellen.

² Bei besonderem Bedarf ist die Verfügbarkeit auch in der dienstfreien Zeit sicherzustellen.

Besondere und ausserordentliche Lagen

Art. 36

¹ In besonderen und ausserordentlichen Lagen können die Bestimmungen betreffend Ferien, Urlaub und dienstfreie Tage vorübergehend ausser Kraft gesetzt werden.

² In diesen Fällen kann der/die Polizeikommandant/in für alle oder bestimmte Mitarbeitende der Stadtpolizei die Erreichbarkeit oder Verfügbarkeit auch in dienstfreien Zeiten anordnen.

Streikverbot

Art. 37

Die Angehörigen des Polizeikorps dürfen nicht streiken.

Leistungsvermögen

Art. 38

¹ Die Angehörigen des Polizeikorps haben eigenverantwortlich ein der Funktion entsprechendes physisches und psychisches Leistungsvermögen zu erhalten.

² Der/die Polizeikommandant/in kann Angehörigen des Polizeikorps Arbeitszeit für Sport bewilligen. Er/Sie regelt die Details.

Schiessfertigkeit

Art. 39

¹ Jede/r bewaffnete Angehörige des Polizeikorps hat mit der persönlichen Dienstwaffe eine gute Schiessfertigkeit zu erreichen und zu erhalten.

² Der/die Polizeikommandant/in regelt die Schiesspflicht der Angehörigen des Polizeikorps.

³ Er/Sie kann Angehörigen des Polizeikorps für ausserdienstliche Schiessanlässe Arbeitszeit bewilligen.

VII. Dienstbetriebe

Aufgabengebiet und Befugnisse für Aspiranten, Sicherheitsassistenten und zivile Angestellte

Art. 40

¹ Der/die Polizeikommandant/in legt das Aufgabengebiet der Aspiranten/innen, Sicherheitsassistenten/innen und den zivilen Angestellten fest. Sie benötigen die entsprechenden fachlichen Fähigkeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

² Ihnen kommen jene polizeilichen Befugnisse zu, derer sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen.

³ Der Schusswaffengebrauch von Sicherheitsassistenten/innen beschränkt sich auf die Bestimmungen der Notwehr und des Notstandes gemäss dem Schweizerischen Strafgesetzbuch.

Aussagen vor Untersuchungsbehörden oder Gerichten

Art. 41

¹ Angehörige des Polizeikorps, die in einer dienstlichen Angelegenheit vor einer Untersuchungsbehörde oder einem Gericht aussagen sollen, haben auf dem Dienstweg von dem/der Polizeikommandanten/in eine schriftliche Bewilligung einzuholen und sich vom Amtsgeheimnis befreien zu lassen.

² Die Entbindung des/der Polizeikommandanten/in vom Amtsgeheimnis erfolgt auf Antrag durch den/die Sicherheitsvorstand/Sicherheitsvorständin.

Mitteilungen an die Medien

Art. 42

Aussagen gegenüber den Medien obliegen grundsätzlich dem Kommando. Der/die Polizeikommandant/in kann eine Delegation anordnen. Die Bestimmungen des Kommunikationskonzepts der Stadt Dübendorf sind einzuhalten.

Militärdienstpflicht

Art. 43

¹ Die Angehörigen des Polizeikorps sind während ihrer Anstellungszeit vom Militärdienst befreit.

² Gesuche für freiwillige Militärdienstleistungen werden unter Berücksichtigung der polizeilichen Dienstpflichten durch den/die Polizeikommandanten/in geprüft.

Genuss- und Lebensmittelkonsum

Art. 44

¹ Der Dienstantritt erfolgt in nüchternem Zustand. Während der Arbeitszeit ist der Konsum von Alkohol und/oder Cannabis zu Genusszwecken grundsätzlich verboten. Das Kommando kann, in Bezug auf Alkohol, Ausnahmen bewilligen.

² Der Konsum von Genussmitteln in der Öffentlichkeit hat diskret und wenn möglich verdeckt zu erfolgen. Er ist überall dort verboten, wo es der Takt und der Anstand erfordert. Das Inhalieren/Exhalieren von Genussmitteln und das Essen von Lebensmitteln in Dienstfahrzeugen ist generell verboten.

Verletzung von Dienstvorschriften, Meldepflicht und disziplinarische Massnahmen

Art. 45

¹ Pflichtverletzungen durch Mitarbeitende der Stadtpolizei, namentlich die Verletzung der geltenden Dienstvorschriften und/oder übergeordneter Normen sind umgehend dem Kommando zu melden.

² Der/die Polizeikommandant/in erlässt in einem Dienstbefehl ausführende Vorschriften bezüglich disziplinarischer Massnahmen im Rahmen des geltenden Personalrechts.

Straf- oder Zivilverfahren

Art. 46

¹ Mitarbeitende der Stadtpolizei, die im Zusammenhang mit ihrer Dienstausübung in eine Strafuntersuchung oder eine gerichtliches Verfahren einbezogen werden, haben dies dem/der Polizeikommandanten/in zu melden, sobald sie davon Kenntnis erhalten. Die rechtskräftige Erledigung des Verfahrens ist ebenfalls zu melden.

² Die Meldepflicht besteht auch dann, wenn Mitarbeitende der Stadtpolizei selbst in dienstlichem Zusammenhang Anzeige erstatten oder Klage einreichen.

³ Strafuntersuchungen gegen Mitarbeitende der Stadtpolizei, die nicht mit der Dienstausbildung im Zusammenhang stehen, sind zu melden, wenn sich das ihnen angelastete Verhalten auf ihre Stellung oder auf ihre Dienstausbildung auswirken könnte.

VIII. Grundausbildung und Aufnahme in das Polizeikorps

Grundausbildung

Art. 47

¹ Zur Erreichung und Erhaltung des Sollbestandes des Polizeikorps können Aspiranten/innen angestellt werden, die mit dem Ziel, den Titel Polizist/in mit eidgenössischem Fachausweis zu erwerben, in einer anerkannten Polizeischule die Grundausbildung absolvieren.

² Die Aufnahmekriterien für Aspiranten/innen richten sich grundsätzlich nach den Vorgaben der Zürcher Polizeischule. Das konkrete Aufnahmeverfahren, das Dienst- und Anstellungsverhältnis während der Grundausbildung sowie eine allfällige Rückerstattung der Ausbildungskosten, werden durch den Polizeikommandanten geregelt.

³ Die Normen von Art. 47 Abs. 1 und 2 des Dienstreglements gelten für Anwärter/innen, welche die Grundausbildung für Sicherheitsassistenten/innen absolvieren sinngemäss.

Aufnahme in die Stadtpolizei

Art. 48

¹ Als Polizist/in kann in das Polizeikorps aufgenommen werden, wer über den Titel Polizist/in mit eidgenössischem Fachausweis/Diplom oder über das äquivalente Zertifikat des Schweizerischen Polizei-Instituts verfügt.

² Als Sicherheitsassistent/in kann in das Polizeikorps aufgenommen werden, wer über die Grundausbildung Sicherheitsassistent/in mit Zertifikat des Schweizerischen Polizei-Instituts verfügt.

³ Als zivile Angestellte mit polizeilichen Aufgaben können in die Stadtpolizei aufgenommen werden, wer von dem/der Polizeikommandanten/in in Pflicht genommen wurde.

Gelübde und Vereidigung

Art. 49

¹ Vor der Aufnahme in das Polizeikorps werden die Eintretenden durch den/die Sicherheitsvorstand/Sicherheitsvorständin mit folgendem Gelübde vereidigt:

„Ich gelobe, die Verfassung und Gesetze zu achten, die Dienstanweisungen und Befehle der Vorgesetzten zu befolgen, meine Pflichten ohne Ansehen der Person nach bestem Willen zu erfüllen, mich jederzeit an die Wahrheit zu halten und gegenüber Dritten über meine dienstlichen Verrichtungen und Wahrnehmungen streng verschwiegen zu sein.“

² Das Gelübde wird durch Handschlag und die Worte „Ich gelobe es“ geleistet.

Austritt

Art. 50

Aus dem Polizeikorps Austretende haben der Stadtpolizei den Aufwand für die Grundausbildung oder für aufwändige intensive Spezialausbildungen anteilmässig zurückzuerstatten, sofern sie nach Abschluss der Ausbildung nicht mindestens drei Jahre Dienst verrichtet haben.

IX. Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung

Ausstattung

Art. 51

¹ Der/die Polizeikommandant/in stattet die Mitarbeitenden der Stadtpolizei zeit- und anforderungsgemäss aus.

² Die Ausstattung erfolgt leihweise.

³ Hinsichtlich der bestehenden Sorgfaltspflichten (Pflege, Ersatz, Schäden und Kostenersatz usw.) einer/eines jeden Mitarbeitenden der Stadtpolizei erlässt der/die Polizeikommandant/in einen Dienstbefehl.

Uniform- und Waffentragpflicht

Art. 52

¹ Die entsprechend ausgerüsteten Angehörigen des Polizeikorps leisten ihren Dienst grundsätzlich uniformiert und bewaffnet.

² Der/die Polizeikommandant/in regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen von der Uniform- und Waffentragpflicht

Dienstfahrzeuge

Art. 53

¹ Die Stadtpolizei stellt für die Ausübung des Dienstes geeignete und zweckmässige Fahrzeuge zur Verfügung. Hinsichtlich der diesbezüglichen Rechte und Pflichten eines jeden Mitarbeitenden der Stadtpolizei erlässt der/die Polizeikommandant/in entsprechende Dienstbefehle.

² Der/die Polizeikommandant/in definiert die Anforderungsprofile und koordiniert die Beschaffungen der entsprechenden Fahrzeuge.

³ Beschädigungen an und Unfälle mit Dienstfahrzeugen sind unverzüglich dem/der Polizeikommandanten/in zu melden.

X. Aufsichtsbeschwerde

Entgegennahme

Art. 54

¹ Gibt das Verhalten eines/einer Mitarbeitenden der Stadtpolizei zu Beanstandungen Anlass, kann der/die Betroffene schriftlich Beschwerde einreichen:

- a) Bei dem/der Polizeikommandanten/in gegen Mitarbeitende der Stadtpolizei;
- b) Bei dem/der Sicherheitsvorstand/Sicherheitsvorständin gegen den/die Polizeikommandanten/in.

² Die zuständige Beschwerdeinstanz nimmt die Beschwerde entgegen und ordnet die notwendigen Massnahmen zu deren Behandlung an.

Erledigung

Art. 55

¹ Der/die betroffene Mitarbeitende der Stadtpolizei ist anzuhören.

² Die zuständige Beschwerdeinstanz:

- a) fordert von dem/der betroffenen Mitarbeitenden der Stadtpolizei eine Stellungnahme ein;
- b) entscheidet, ob eine fehlbare Handlung vorliegt und ob sie allenfalls mit einem Verweis geahndet oder strafrechtlich verfolgt werden muss;
- c) gibt dem/der Beschwerdeführer/in über das Ergebnis schriftlich Auskunft.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Bisherige Dienstgrade

Art. 56

Dienstgrade, die nach bisherigem Recht erworben wurden, bleiben bestehen.

Aufhebung bisherigen Rechtes

Art. 57

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das bisherige Dienstreglement der Stadtpolizei vom 3. Dezember 2009 aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 58

Dieses Reglement tritt am **1. Januar 2025** in Kraft

Dübendorf, 5. Dezember 2024

Stadtrat Dübendorf

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'A' followed by a horizontal line and another 'A'.

André Ingold
Stadtpräsident

A handwritten signature in blue ink, featuring a cursive 'M' followed by 'Vogt' and a long, sweeping flourish.

Mathias Vogt
Stadtschreiber